

A2 Allgemeine Wahlordnung von Bündnis 90/Die Grünen KV Pankow

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 19.03.2024

Antragstext

1 Der Kreisverband Pankow gibt sich folgende allgemeine Wahlordnung:

2 Allgemeine Wahlordnung von Bündnis 90/Die Grünen 3 KV Pankow

4 § 1 Grundsätze

- 5 1. Der Kreisverband Pankow hat für seine Wahlen Regeln für einen fairen
6 Wettbewerb und faire Verfahren festgelegt. Der Wettbewerb soll dem Prinzip
7 des ‚Positive Campaigning‘ folgen, demzufolge betont wird, was für
8 einzelne Kandidat*innen spricht. Negativwerbung oder ‚Negative
9 Campaigning‘ hat zu unterbleiben. Dies gilt insbesondere für Behauptungen,
10 welche das Ansehen einer betroffenen Person herabsetzen.
- 11 2. Satzungsänderungen mit Einfluss auf Wahlverfahren sowie Änderungen dieser
12 Wahlordnung sollen rechtzeitig vor einem Wahltermin beschlossen werden,
13 wenigstens jedoch vier Wochen.
- 14 3. Für die Durchführung von Wahlen hat die jeweilige Versammlung eine
15 Zählkommission zu bestimmen, welche die Sitzungsleitung unterstützt.
16 Mitglieder der Sitzungsleitung und der Zählkommission sind bei denjenigen
17 Wahlen, deren Durchführung sie leiten oder auszählen, von einer Kandidatur
18 ausgeschlossen.
- 19 4. Wahlberechtigt sind die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die ihr
20 Stimmrecht nach der Satzung im Kreisverband Pankow wahrnehmen. Bei Wahlen
21 nach den Wahlgesetzen gelten die gesetzlichen Vorgaben zur
22 Wahlberechtigung.

23 § 2 Bewerbungen und Vorstellung der Kandidierenden

- 24 1. Bewerbungen für Wahlen sind bis zum Beginn der Vorstellung der
25 Kandidierenden möglich. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Die
26 Sitzungsleitung hat zunächst alle bereits im Vorhinein eingegangenen
27 Bewerbungen bekannt zu machen und Gelegenheit zu weiteren Bewerbungen zu
28 geben. Eine schriftliche Erklärung der Kandidatur ist zulässig. Diese hat
29 eine Erklärung zur vorsorglichen Annahme der Wahl zu enthalten und eine
30 Person zu benennen, welche den/die Kandidat*in in der Versammlung
31 vorstellt und vertritt. Die Sitzungsleitung hat die passive
32 Wahlberechtigung aller Kandidierenden zu prüfen.
- 33 2. Die Sitzungsleitung bestimmt durch Los die Reihenfolge, in welcher sich
34 Kandidierende vorstellen dürfen. Ihnen stehen dafür jeweils zwei Minuten

35 Redezeit zur Verfügung. Kandidierende, die sich während der Behandlung ein
36 und desselben Tagesordnungspunktes bereits vorgestellt haben, erhalten
37 keine erneute Redezeit.

38 3. Im Anschluss an die Vorstellung eines_einer Kandidierenden sind bis zu
39 drei Fragen oder Stellungnahmen zulässig. Die Sitzungsleitung bestimmt die
40 Reihenfolge der Fragen oder Stellungnahmen und hat auf eine
41 geschlechterquotierte Verteilung zu achten. Der_die Kandidierende erhält
42 anschließend eine Minute Redezeit für die Beantwortung.

43 § 3 Wahlverfahren

44 1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.

45 2. Wahlen werden nach dem Verfahren des ‚Affirmative Voting‘ durchgeführt.
46 Dabei können Stimmberechtigte für beliebig viele Kandidierende stimmen. Um
47 bei Wahlen, in denen mehr als eine Person für gleichartige Positionen
48 gewählt werden sollen, die Quotierung sicherzustellen, werden
49 Frauen*plätze und offene Plätze getrennt gewählt, wobei mit der Wahl auf
50 Frauen*plätze zu beginnen ist.

51 3. Wahlen, welche auf ein und derselben Versammlung durchgeführt werden,
52 können zusammengefasst werden. Die Sitzungsleitung kann nach der
53 Vorstellung der Kandidierenden und vor der schriftlichen Wahl ein
54 Stimmungsbild einholen. Hierfür ist ein elektronisches Abstimmungssystem
55 zu nutzen, welches eine mindestens anonymisierte Abstimmung ermöglicht.
56 Für dieses Stimmungsbild gelten diese Bestimmungen zum Wahlverfahren
57 entsprechend.

58 4. Alle Stimmabgaben sind gültig, die zweifelsfrei den Willen des/der
59 Stimmberechtigten erkennen lassen. Die Entscheidung obliegt der
60 Zählkommission. Als Enthaltung markierte Stimmzettel und leere Stimmzettel
61 werden bei der Berechnung des Quorums als gültige Stimmen gewertet.
62 Stimmzettel, die Zusatzbemerkungen oder identifizierende Angaben
63 enthalten, sind ungültig. Ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung
64 des Quorums nicht berücksichtigt.

65 5. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden mit den meisten Stimmen, sofern sie
66 die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (Quorum) erreicht
67 haben. Erreichen im ersten Wahlgang nicht ausreichend viele Kandidierende
68 die absolute Mehrheit, sind im zweiten Wahlgang für die verbleibende Zahl
69 der Positionen nur noch diejenigen Kandidierenden zugelassen, die im
70 ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen
71 erhalten haben. Erreichen auch im zweiten Wahlgang nicht ausreichend viele
72 Kandidierende die absolute Mehrheit, so sind im dritten Wahlgang für die
73 verbleibende Zahl der Positionen nur noch doppelt so viele Kandidierende
74 zugelassen, wie Plätze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den
75 meisten Stimmen im zweiten Wahlgang. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer
76 die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

77 § 4 Besondere Wahlen

- 78 1. Stehen Wahlen zum Kreisvorstand an, hat die Kreismitgliederversammlung auf
79 Vorschlag des scheidenden Kreisvorstandes wenigstens vier Wochen vor der
80 Wahl eine Vertrauensperson zu benennen. Diese gehört dem Vorstand nicht an
81 und ist von einer Kandidatur für den Vorstand ausgeschlossen. Sie ist
82 neutrale Ansprechperson bei Problemen oder Verstößen gegen Regelungen und
83 Prinzipien dieser Wahlordnung und kann in Konfliktfällen schlichten. Sie
84 informiert die Kreismitgliederversammlung vor Eintritt in die Wahl über
85 besondere Vorkommnisse im Bewerbungsverfahren und kann Empfehlungen für
86 künftige Verfahren aussprechen.
- 87 2. Wenigstens drei Wochen vor einer Vorstandswahl findet ein Treffen für
88 Interessent*innen und mögliche Kandidierende statt, welches die
89 Vertrauensperson einzuberufen hat.
- 90 3. Damit sich die Wahlberechtigten rechtzeitig über die Kandidierenden für
91 die Wahl in den Kreisvorstand informieren können, sollen diese mindestens
92 sieben Tage vor der Wahl beim Kreisvorstand oder bei der
93 Kreisgeschäftsführung in digitaler Form ihre Bewerbungen einreichen,
94 welche den Mitgliedern online zugänglich gemacht werden.
- 95 4. Abweichend von den Bestimmungen zu Bewerbungen in § 2 erhalten
96 Kandidierende für das Amt der Kreisvorsitzenden jeweils fünf Minuten
97 Redezeit für ihre Bewerbung, Kandidierende für die übrigen Mitglieder des
98 Kreisvorstandes jeweils drei. Im Anschluss an die Vorstellung von
99 Kandidierenden für das Amt der Kreisvorsitzenden sind bis zu fünf Fragen
100 oder Stellungnahmen zulässig, jede*r von ihnen erhält vier Minuten für
101 eine Antwort.

Begründung

Seit der Überarbeitung der Satzung im Herbst 2023 gibt es eine ganze Reihe von zusätzlichen Wahlen im Kreisverband auf Ebene der Stadtteilgruppen, für welche laut Satzung eine allgemeine Wahlordnung gilt. Eine solche allgemeine Wahlordnung bestand bislang nicht und wird hiermit errichtet. Sie greift Impulse aus den vergangenen Jahren auf, insbesondere zu fairen Verfahren für Wahlen zum Kreisvorstand, aber auch aus anderen Wahlordnungen. Sie bildet außerdem das Wahlverfahren unter Nutzung von Abstimmungsgrün ab.